

Satzung
der Stadt Koblenz über die allgemeinen und besonderen Anforderungen
gestalterischer Art an Werbeanlagen und Warenautomaten zur Wahrung
der baugeschichtlichen Bedeutung der Altstadt.

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch § 43 Kommunalabgabengesetz vom 5. Mai 1986 (GVBl. S. 103), in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 1 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 307), im Benehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde gemäß § 86 Abs. 5 S. 3 LBauO, in seiner öffentlichen Sitzung am 4. Juni 1987 folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Koblenz vom 9. Juli 1987 AZ.: 354 – 36 hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt in dem räumlichen Bereich der Altstadt von Koblenz, der in der anliegenden Karte, die Bestandteil der Satzung ist, im Einzelnen gekennzeichnet ist.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- 1) Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen auch dann nur mit Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde errichtet, aufgestellt, angebracht und geändert werden, wenn dafür nach der Landesbauordnung eine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde nicht vorgeschrieben ist. Dies gilt nicht für Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltung wie Aus- und Schlussverkäufe, Märkte, Messen und Heimatfeste für die Dauer der Veranstaltung sowie für Schaukästen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung, wenn deren Ansichtsfläche nicht mehr als 0,25 Quadratmeter beträgt.
- 2) Soweit es nach der Landesbauordnung oder nach Abs. 1 zur Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Werbeanlagen und Warenautomaten einer Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde bedarf, gelten für diese die Vorschriften dieser Satzung.
- (3) Andere baurechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 3

Zulässigkeit von Anlagen

- 1) Werbeanlagen sind nur an Gebäuden, Gebäudeteilen und – abschnitten an der Stätte der Leistung zur Kennzeichnung der Inhaber sowie der Art und des Gegenstandes des Gewerbes zulässig.
- 2) Werbeanlagen sind nicht zulässig
 1. an, vor, auf und über vorstehenden Gebäudeteilen wie Erkern oder Balkonen und Gebäudezubehörteilen wie Markisen, sowie an, vor auf und über Schornsteinen, Masten, Einfriedungen und Geländern,
 2. in Höhen oberhalb von sieben Metern, gemessen von der Geländeroberfläche (§ 2 Abs. 6 Landesbauordnung) lotrecht unter dem Anbringungsort,
 3. an, vor, auf und über Dachflächen sowie deren Bestand- und Zubehörteile
 3. als Schaukästen, mit Ausnahme von solchen für gastronomische Betriebe zum Aushang von Speise- und Getränkekarten,
 5. als laufende Schrift- und Leuchtbänder sowie als Blinklichter.
- 3) Warenautomaten dürfen nur als unselbständige bauliche Anlagen in Hauseingängen, Hofeinfahrten, Passagen und an Kiosken aufgestellt oder angebracht werden.

§ 4

Besondere Anforderungen

- 1) Winkelig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen einschließlich ihrer Halterung nicht mehr als 0,90 m über die im Bebauungsplan festgesetzte Baulinie oder Baugrenze oder über die durch die vorhandene Bebauung gebildete Gebäudefront ausladen. Sie müssen voneinander einen Abstand von mindestens 3,00 m und von den seitlichen Grenzen der Baugrundstücke und von Gebäudeecken einen Mindestabstand von 1,50 m haben. Die Fläche jeder Ansichtsseite darf 1,50 m² nicht überschreiten; bei Werbeanlagen mit nur Einzelbuchstaben gilt als Ansichtsfläche das die Summe der Buchstaben umschließende Rechteck.
- 2) Nicht winkelig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen sind bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig, wobei von der Geländeoberfläche (§ 2 Abs. 6 Landesbauordnung) bis zu einer Höhe von 3,50 m eine Gesamtfläche von 3,00 m² und von 3,51 bis 7,00 eine Gesamtfläche von 2,00 m² nicht überschritten werden darf. Die Ausladung darf 0,15 m nicht überschreiten.
- 3) Als Ansichtsfläche gilt bei unregelmäßiger Form der Werbeanlagen das Rechteck, das die Anlage umschließt.

- 4) Die Gesamtansichtfläche aller an einem Gebäude anzubringenden Werbeanlagen dürfen höchstens 10 % der Fassadenfläche betragen. Als Fassadenfläche gilt die Fläche, die begrenzt wird durch die seitlichen Fassadenenden, die Geländeoberfläche (§ 2 Abs. 6 Landesbauordnung) und einer dazu gedachten parallelen Linie von 7,00 m. Die in Abs. 5 genannten Flächen bleiben außer Ansatz.
- 5) Werbeanlagen an oder hinter Fensterflächen sind gemessen ab der Geländeoberfläche (§ 2 Abs. 6 Landesbauordnung) bis zu einer Höhe von 7,00 m in einer Größe von 10 % der jeweiligen Fensterfläche zulässig; Ankündigungen von Tageswaren (kurzfristige Anpreisungen von Waren) sind nur im Erdgeschossbereich bis zu einer Größe von 25 % der jeweiligen Fensterfläche im Erdgeschoss zulässig.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO), unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht worden ist.

Koblenz, 4. August 1987

Stadtverwaltung Koblenz

H ö r t e r
Oberbürgermeister



Mastab 1:1000

Ordnungsbereich

STADT KOBLENZ

Katholischer Gefangenenbereich
zu Par. 1 der Satzung über die
allgemeinen und besonderen
Anforderungen gewöhnlicher Art
für Anlagen und Vorrichtungen
zur Abkühlung der künftigen
Bauweise der Anlage